

JUNKSOUND

Gastspielvertrag

Veranstaltungsort _____

Datum _____

Zeit _____

Anzahl Bandmitglieder 4

Anzahl Crewmitglieder _____

Inhalt

Allgemeiner Teil

Event Rider

Catering Rider

Technical Rider

AGB

Bandkontakt

Alexander Rauhut

Dornburger Str. 46

07743 Jena

Notfallnummer

0160/ 292 79 51

junksound.jena@googlemail.com

Allgemeiner Teil

Die Vertragsparteien werden nachfolgend als „Band“ und „Veranstalter“ genannt.

§ 1 Verschwiegenheitsklausel

Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu halten.

Dies betrifft vor allem Bestandteile der einzelnen Rider und die Gage der Band für die Veranstaltung.

Dies schließt eine mündliche, schriftliche, elektronische und ähnliche Weitergabe dieser Informationen an Dritte, sowie eine Publizierung mit ein.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter verpflichtet die Band zu einem Gastspiel. Genauere Arrangements sind in den jeweiligenRIDern zu finden. Die Rider sowie die AGB sind fester Bestandteil dieses Vertrages. Bei Nichteinhaltung führen diese zum Erlöschen des Auftrittes der Band.

Die einzelnen Rider sollen zum positiven Gelingen der Veranstaltung beitragen und sollen als Arbeitsgrundlage für den Veranstalter und die Band dienen. Änderungen im beiderseitigen Einvernehmen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht beeinträchtigen. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Einzelne Punkte können im beiderseitigen Einverständnis gestrichen werden. Hierzu sind diese Punkte durchzustreichen und mit den Unterschriften beider Vertretungsberechtigten der Vertragsparteien zu versehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Gültigkeit halber der Schriftform. Die Rechtsbeziehung dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Wirksamkeit

Der Vertrag gilt als zustande gekommen, wenn er bis zum __.__.20__ von beiden Vertragspartnern unterschrieben wurde und beide ein Exemplar vollständig und unterschrieben vorliegen haben.

§ 5 Vertragsaufhebung durch Verpflichtung gegenüber Dritten.

Sollte die Musikgruppe nach Abschluss dieses Vertrages Angebote und Vertragsmöglichkeiten für Fernsehen/Rundfunk/Filmproduktion erhalten, wird sie mit der Maßgabe von dem ursprünglichen Vertrag entbunden, dass zu gleichen Konditionen zu einem späteren und von beiden Seiten abzustimmenden Zeitpunkt ein Ersatzgastspiel stattfindet. Selbiges gilt für Supportangebote/Verträge für bekannte Gruppen

Ort, Datum

Unterschrift Vertreter Band

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Event Rider

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Gastspiel.

Ort: _____

Zeit: _____

Spieldauer: _____

Ankunft der Band: _____

Soundcheck: _____

Beginn Aufbau der Instrumente: _____

Soundcheck

Der Soundcheck soll mindestens zwei Stunden vor Publikumseinlass stattfinden.

Der Veranstalter verpflichtet sich die angegeben Zeiten einzuhalten. Folgende Person ist für die Konzertdurchführung am Konzerttag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt beauftragt:

Ansprechpartner vor Ort

Name, Vorname: _____

Tel.nummer: _____

Handynummer: _____

Notfallnummern

Name, Vorname: _____

Tel.Nummer: _____

HandyNummer: _____

Gage

Die garantierte Gage beträgt _____ €. Der Veranstalter zahlt den hälftigen vereinbarten Betrag 10 Tage vor der gebuchten Veranstaltung auf folgendes Konto ein:

Ktnr.: _____

Blz.: _____

Den restlichen Betrag zahlt der Veranstalter dem Vertreter der Band nach Auftrittsende in bar aus.

Gästeliste/Freikarten

Der Veranstalter stellt der Band _____ Freikartenplätze bzw. Gästelistenplätze zur freien Verfügung. Die Plätze sind personengebunden und werden vor Beginn des Soundchecks dem Veranstalter übergeben.

Bandmitglieder und Crew sowie _____ weitere Personen erhalten einen Backstagepass, der durch den Veranstalter definiert werden muss.

Künstlerische Gestaltung des Gastspiels

Die Band trägt die alleinige künstlerische Verantwortung und entscheidet selbst über Ausgestaltung und Darbietung ihres Programms. Ein Eingriff des Veranstalters ist nur zulässig, wenn geltendes Recht verletzt wird.

Die Band verpflichtet sich vor dem Auftritt dem Veranstalter eine Setlist zu übergeben.

Presse

Akkreditierten Pressevertretern ist unentgeltlich Einlass zu gewähren. Der Veranstalter verpflichtet sich der Band nach dem Gastspiel eine Zusammenstellung der öffentlichen Pressemitteilungen und Kritiken zuzusenden.

Bild-u. Tonaufnahmen

Bild-u. Tonaufnahmen sind lediglich im Einvernehmen der Band zulässig.

Werbung

Der Veranstalter übernimmt Werbung, Pressemitteilung, Plakatierung für das Gastspiel, sowie die hierfür anfallenden Kosten. Die Band stellt dem Veranstalter dazu eine Pressemappe zur Verfügung und steht gern beratend zur Seite.

Merchandising

Der Veranstalter gestattet der Band bzw. deren Crewmitglied, Merchandising ohne Gebühren in angemessenem Umfang. Der Veranstalter stellt eine Verkaufsfläche von ca. 1,50 m x 0,80 m in der Nähe eines Stromanschlusses im Veranstaltungsraum zur Verfügung.

Dieser Rider ist Bestandteil des Vertrages.

Ort

Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

Unterschrift Veranstalter

Name Veranstalter in Druckbuchstaben

Catering Rider

Der Veranstalter stellt der Band und seiner Crew nichtalkoholische Getränke in ausreichender Menge zur Verfügung (ca. 3l pro Kopf).

im Einzelnen für die Band

1. Roy Burkhardt _____
2. Alexander Rauhut _____
3. Daniel Büttner _____
4. Fabian Kummer _____

für die Crew:

_____ (Technical Support) _____
_____ (Technical Support) _____
_____ (Merchandise) _____
andere Helfer _____

Bier in ausreichender Menge sollte außerdem frei zur Verfügung stehen.

Auf eine Lebensmittelallergie (Kiwi - Roy Burkhardt) muss geachtet werden.

Verpflegung

Der Veranstalter stellt für die Band vor dem Soundcheck eine warme Mahlzeit zur Verfügung. Sollte der Umfang der Veranstaltung länger als drei Stunden in Anspruch nehmen, stellt der Veranstalter ein ausgewogenes kaltes Buffet.

Unterkunft

Befindet sich der Veranstaltungsort mehr als 100 km vom Heimatort der Band (hier gerechnet von 07749 Jena), stellt der Veranstalter eine geeignete Unterkunft für die Band und ihre Crew. Sollte der Auftritt der Band nach 24.00 Uhr beginnen, gilt das Gleiche. Geeignete Unterkünfte sind minimal Fremdenzimmer mit Duschmodöglichkeit auf den Zimmern, mit Frühstücksangebot. Wenn der Veranstalter keine geeignete Unterkunft findet, sucht die Band sich eine Unterkunft und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Der Veranstalter bezahlt dann bei Ankunft der Band die Unterkunft.

Backstagebereich

Der Veranstalter stellt in unmittelbarer Nähe der Band und der Crew eine saubere, abschließbare Garderobe oder ähnliches zur Verfügung. Wenn dies die Örtlichkeiten nicht hergeben oder die Garderobe mit anderen Künstlern geteilt werden muss, stellt der Veranstalter zumindest eine abschließbare Möglichkeit, sodass die persönlichen Sachen der Band und Crew gesichert sind.

Dieser Rider ist Bestandteil des Vertrages.

Ort

Datum

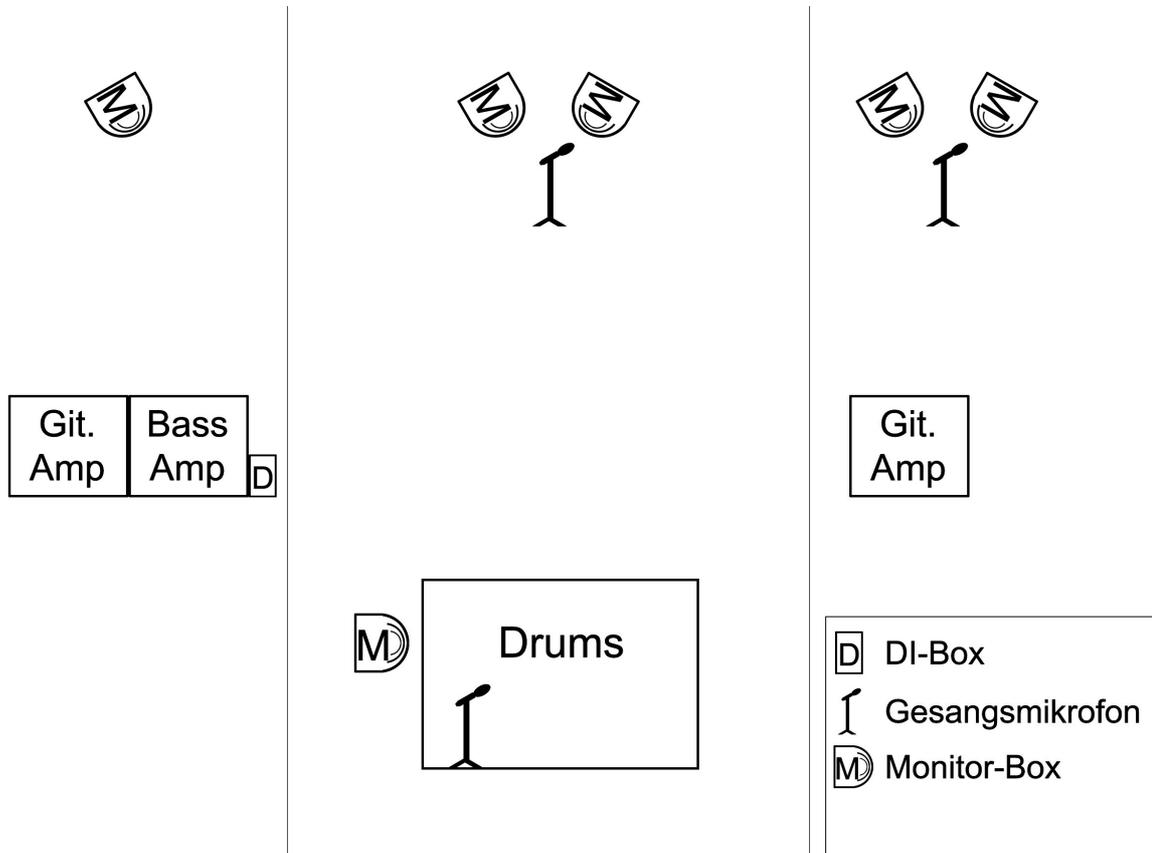
Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

Unterschrift Veranstalter

Name Veranstalter in Druckbuchstaben

Technical Rider

Bühnenplan:



Strom:

2 getrennte Phasen 230V (nach Licht und Ton getrennt) mit mindestens 16A in unmittelbarer Bühnennähe und ausreichenden Verteilungsmöglichkeiten. [Stromkreise müssen DIN-VDE konform und durch RCD abgesichert sein]

Instrument	Anzahl	Typ (oder vergleichbar)	Effekt
Gesang	2	Sennheiser E945, E840 / Shure Beta 58	Reverb / Delay / Compressor
E-Gitarre	2	Sennheiser E606 (oder SM57)	- / -
E-Bass	1	DI-Box	Compressor
Bass-Drum	1	Shure Beta 52A und/oder Shure Beta 91	Compressor / Gate
Snare	1	Shure SM57	Compressor / Reverb
Toms	2	Sennheiser E604	Gate
Overhead	2	Sennheiser E914	- / -
Hi Hat	1	PG81	- / -

Mischpult

24/4/2 oder größer

Mindestens 4 AUX-Wege (teilweise pre/post schaltbar)

Positionierung: mittig vor der Bühne, im Hörbereich des Publikums

Monitoring

Mindestens 4 Monitorboxen
4 separat regelbare Monitorwege

Licht

Mindestens 8 PAR64 an der Bühnenrückseite, ein Stroboskop und eine Nebelmaschine
Professionelles Lichtmischpult
Nach Absprache evtl. auch kleinere Lichtanlage

Stromverteilung (je 230V)

1x Amp Bass
4x Amp Gitarre
1x Drums

Kontakt für technische Rückfragen: 0157/ 789 200 67 junksound.jena@googlemail.com

Zwei Parkplätze in unmittelbarer Nähe

Nach Absprache ist eine kleinere Anlage möglich.

PA, Mischpult, Licht und Monitoring muss vor dem Soundcheck funktionstüchtig sein.

Dieser Rider ist Bestandteil des Vertrages

Ort

Datum

Dieser Rider wird als rechtskräftiger Bestandteil des Gastspielvertrags der Band durch die hiermit geleistete Unterschrift des Veranstalters genehmigt.

Unterschrift Veranstalter

Name Veranstalter in Druckbuchstaben

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gastspielvertrag

1. Inhalt

Gegenstand des Gastspielvertrages und der AGB sind die Vorbereitung und Durchführung des Auftritts der Band.

2. Gage und Honorar

- 2.1. Der Gastspielvertrag gilt als Rechnung.
- 2.2. Die Gage regelt der Vertrag.
- 2.3. Die Gage ist nach Beendigung der Darbietung in bar fällig.
- 2.4. Anfallende GEMA u. KSV Gebühren trägt der Veranstalter.
- 2.5. Abschläge an der Gage sind nicht zulässig.
- 2.6. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig.

3. Schadenersatz/Haftung

- 3.1. Erfüllt der Veranstalter seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig, darf die Band vom Vertrag zurücktreten oder einen Eratzauftritt verlangen. Die Band behält den vollen Anspruch auf Zahlung der Gage bei Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, wenn der Veranstalter seine Pflichtverletzung zu vertreten hat oder es zu keiner Vereinbarung über einen Ersatztermin kommt. Der Veranstalter hat in diesem Fall die Vertragserfüllung zu beweisen.
- 3.2. Führt höhere Gewalt zum Ausfall der Veranstaltung, werden beide Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit. Als höhere Gewalt gelten z.B. Erkrankung eines o. mehrerer Bandmitglieder, Streiks, Krieg, Naturkatastrophen u.ä.
- 3.3. Ist die Band aus wichtigem Grund (Unfall o. Krankheit) nicht in der Lage den Auftritt vorzunehmen, ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren.
- 3.4. Erfüllt die Band ohne wichtigen Grund ihre Vertragspflicht nicht, so ist sie schadenersatzpflichtig.
- 3.5. Vertragliche und gesetzliche Ersatzansprüche des Veranstalters gegenüber der Band bei Schäden, die durch leichte Fahrlässigkeit bedingt sind, werden auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt.
- 3.6. Der Veranstalter haftet für Diebstahl und Beschädigung von Eigentum der Band während der Lagerung und des Auftritts.
- 3.7. Kommt es zu Vorfällen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Band unzumutbar machen (Störungen d. Besucher, technische Störungen), ist die Band zum Abbruch der Veranstaltung berechtigt, behält jedoch den vollen Honorar- u. Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.

4. Urheber- u. Leistungsschutzrechte

- 4.1. Video- u. Tonaufzeichnungen auf Datenträger (gleich welcher Art) sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist die Band berechtigt, den Auftritt nicht vorzunehmen bzw. abubrechen. Die Band behält in diesem Fall den vollen Honorar- u. Kostenerstattungsanspruch nach Ziffer 3.1.
- 4.2. Kurze Aufzeichnungen und Liveübertragungen durch Rundfunk und Fernsehen, die den üblichen aktuellen

Informationen der Öffentlichkeit dienen (weniger als 3 Minuten), sind nach vorheriger Absprache gestattet.

- 4.3. Die Band gewährleistet, über die entsprechenden Rechte an den Stücken zu verfügen.
- 4.4. Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in der künstlerischen Darbietung den Weisungen des Veranstalters. Zusätzliche Programmpunkte oder Auftritte Dritter während der gleichen Veranstaltung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Band.

5. Randbedingungen, die vom Veranstalter zu gewährleisten sind

- 5.1. Der Veranstalter hat die branchenüblichen Vorbereitungen zu treffen und insbesondere die technischen, organisatorischen, und räumlichen Voraussetzungen für die Veranstaltungsfähigkeit zu schaffen. Er veranlasst die sorgfältige Erfüllung der einzelnen Rider.
- 5.2. Der Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und schließt adäquate Versicherungen ab.
- 5.3. Falls diese Bedingungen nicht eingehalten werden, gilt Ziffer 3.1.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Darbietung mit den ihm zur Verfügung stehenden üblichen Werbeträgern, wie z.B. Presse, Rundfunk, Fernsehen u. andere Publikationen anzukündigen.

7. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen davon unberührt. Unwirksame Bedingungen werden durch solche, ersetzt die dem Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

8. Änderungen und Nebenabreden zum Vertrag
Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden zum Vertrag werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

9. Datenschutz

Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms erhobenen Daten gespeichert werden. (§ 26 BDSchG)

10. Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag gilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.